

Entgelttarif zur Benutzungsordnung vom 01.01.1990

Der Rat der Gemeinde Wachtberg hat in seiner Sitzung am 13.12.1989 aufgrund des § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1979 (GV NW 1979 S. 594/SGV NW 2023) folgenden Entgelttarif zur Benutzungsordnung vom 01.01.1990 beschlossen:

Entgelttarif für Schulräume, Schulhöfe, Aula und Einrichtungsgegenstände

Raum	Entgelt Pro Stunde	Gruppe I 0 %	Gruppe II 40 %	Gruppe III 100 %	Gruppe IV 200 %
Aula, ohne Thekenausschank	51,13 €	0,00 €	20,45 €	51,13 €	102,26 €
Aula, mit Thekenausschank	61,36 €	0,00 €	24,54 €	61,36 €	122,72 €
Foyer, ohne Thekenausschank	30,68 €	0,00 €	12,27 €	30,68 €	61,36 €
Foyer, mit Thekenausschank	40,90 €	0,00 €	16,36 €	40,90 €	81,80 €
Filmraum	15,34 €	0,00 €	6,14 €	15,34 €	30,68 €
Fachräume	15,34 €	0,00 €	6,14 €	15,34 €	30,68 €
Klassenzimmer	7,67 €	0,00 €	3,07 €	7,67 €	15,34 €
Außenveranstaltungen					
Schulhof	15,34 €	0,00 €	6,14 €	15,34 €	30,68 €
Zusätzlicher Personal-Einsatz bei Bedarf	15,34 €	0,00 €	6,14 €	15,34 €	30,68 €

Desinfektion: Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Umfang der Arbeiten.

Auf- und Abbauzeiten werden zu 50 % berechnet.
Die Toilettenbenutzung ist im Tarif enthalten.

Einrichtungsgegenstände	Entgelt pro Tag
Bühnenelemente	5,11 €
Geräte	10,23 €
pro Tisch	2,05 €
pro Stuhl	0,51 €
Ausstellungswände pro Stück	1,02 €

Nutzergruppen

- Gruppe 1**
- Gemeinde Wachtberg
 - Schulen
 - VHS-Zweckverband Rheinbach-Meckenheim-Swisttal-Wachtberg
 - Kirchen im Gemeindegebiet
 - Kindergärten im Gemeindegebiet
 - Fraktionen des Gemeinderates, Arbeitskreise der Fraktionen oder von Ausschüssen, Ratsmitgliedern zur Abhaltung von Sprechstunden
 - Jugendgruppen im Gemeindegebiet
 - Musikschule Wachtberg
 - Gemeindliche Initiativen (Partnerschaftsverein, Kunstkreis, Studiobühne, Jugendorchester und Chor, Büchereiverbund)
- Gruppe 2**
- Vereine im Gemeindegebiet
 - Einrichtungen der Gruppe 1, soweit sie keine gemeinnützigen Zwecke verfolgen. Der/Die Bürgermeister/in entscheidet im Einzelfall, welcher Gruppe die Veranstaltung zuzuordnen ist.
 - Bei Vereinsjubiläen (25, 50 oder jedem weiteren Jahrzehnt) findet Gruppe 1 Anwendung.
 - Jugendgruppen außerhalb des Gemeindegebietes
 - Im Gemeindegebiet vertretene Parteien
 - Organisationen der im Gemeindegebiet vertretenen Parteien
 - Bürgergruppen, die gemeinnützige Ziele verfolgen
 - Anbieter kultureller Veranstaltungen im gemeindlichen Interesse
- Gruppe 3**
- Vereine außerhalb des Gemeindegebietes
 - Überörtliche Parteiorganisationen demokratischer Parteien
 - Anerkannte Religionsgemeinschaften
- Gruppe 4**
- Veranstalter, die mit der beantragten Veranstaltung einen wirtschaftlichen Gewinn erzielen wollen.

Der/Die Bürgermeister/in kann in besonderen Ausnahmefällen ganz oder teilweise auf die Erhebung der entstehenden Kosten verzichten.

Inkrafttreten

Dieser Entgelttarif tritt am 01.01.1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Entgelttarif vom 01.01.1983 außer Kraft.

Der vorstehende Entgelttarif wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.